

HYGIENEVORGABEN FÜR DIE UMSETZUNG VON GRUPPENANGEBOTEN IN UNTERKÜNFTE WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Information für Freiwillige in Einrichtungen von Fördern & Wohnen

Liebe/r Freiwillige/r, wenn Sie sich (wieder) freiwillig engagieren möchten, melden Sie sich bitte unbedingt vorher bei dem Team vor Ort.

Unser Schutz- und Hygienekonzept gibt einen Rahmen vor, der von jedem Standort an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Die Entscheidung, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Angebote stattfinden, wird durch die Team- und Bereichsleitungen getroffen und orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten vor Ort.

Der erste Block umfasst allgemeine Hygienevorgaben für die Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten. Abhängig von der Art des Angebots und der Zusammensetzung der Teilnehmenden gelten zusätzlich unterschiedliche und teilweise verschärfte Hygienevorgaben. Diese haben wir für Sie unter den folgenden Überschriften zusammengestellt:

- Zusätzliche Hygienevorgaben für Erwachsene bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten in F&W Räumlichkeiten
- Zusätzliche Hygienevorgaben für Erwachsene bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten im Freien
- Zusätzliche Hygienevorgaben für Kinder bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten in F&W Räumlichkeiten und im Freien

Bitte lesen Sie sich die Hygienevorgaben aufmerksam durch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson in der Einrichtung oder das Team Freiwilligenkoordination!

Bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten gelten grundsätzlich folgende Hygienevorgaben:

- Für alle Angebote, die in geschlossenen Räumen stattfinden sowie für Bildungsangebote – unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden – müssen Freiwillige, die das Angebot betreuen negativ auf das Corona-Virus getestet, genesen oder vollständig geimpft sein. Ein entsprechender Nachweis muss in der Einrichtung vorgelegt werden. Er gilt als Voraussetzung für die Umsetzung der Angebote.
- Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Ein PCR-Test darf höchstens 72 Stunden, ein Schnelltest höchstens 48 Stunden alt sein. Gleichgestellt sind Nachweise von vollständiger Impfung oder Genesung. Die Nachweise werden in der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt.
- Berücksichtigung der Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen 2 Personen, die aus verschiedenen Haushalten kommen. Abstandsregelung muss durchgehend sichergestellt sein vor, während und nach dem Angebot; Eingangsbereich und Laufwege mit bedenken. Ein erhöhtes Abstandsgebot von 2,5 Metern gilt bei Aktivitäten mit gesteigerter Atemluftemission, z. B. beim Singen.

- In geschlossenen Räumen und in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (z.B. Sammlung zu Beginn des Angebots, Ausfüllen von Kontaktdaten) müssen Erwachsene grundsätzlich eine medizinische Maske tragen. Dies gilt auch für Angebote im Freien. Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren müssen eine Stoffmaske, Kinder ab 14 Jahren eine medizinische Maske tragen. Kinder unter 7 Jahren sind von der Pflicht des Tragens einer Maske befreit. Medizinische Masken werden von F&W zur Verfügung gestellt.
- Alle Teilnehmenden waschen oder desinfizieren sich zu Beginn des Angebots die Hände. Eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände wird durch F&W bereitgestellt.
- Festlegung einer definierten Anzahl an Teilnehmenden pro Angebot (vorausgesetzt wird ein geschlossenes Angebot, bei dem es keine wechselnden Teilnehmenden gibt). Die genaue Festlegung der Personenanzahl, die eine Abstandshaltung von 1,5 m ermöglicht, wird von der Einrichtung vorgenommen und sichtbar ausgehängt. Sie bemisst sich anhand der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Abstandsregelung.
- Führen einer Teilnehmenden-Liste zur Nachverfolgung der Kontaktpersonen im Verdachts- und Infektionsfall. Sie erhalten ein entsprechendes Formblatt von den Mitarbeitenden des Standortes und geben die Liste im Anschluss an das Angebot ausgefüllt wieder ab.
- Ausschluss von Personen, die typische Symptome des Coronavirus aufweisen (auch bei Vorlage eines negativen Corona-Tests) und umgehende Information an die Mitarbeitenden der Einrichtung.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- Reinigung von häufig berührten Oberflächen im Anschluss an das Angebot. Entsprechendes Flächendesinfektionsmittel wird durch F&W bereit gestellt.
- Essen ist während der Angebote verboten. Trinken ist aus selbst mitgebrachten Trinkgefäßen und unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Das Trinken sollte hierbei dem Zweck der Hydrierung und nicht der Geselligkeit dienen (also, z.B. kein gemeinsames Tee trinken als Veranstaltungszweck).

Zusätzliche Hygienevorgaben für Erwachsene bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangebote in F&W Räumlichkeiten

- Alle Teilnehmenden müssen negativ auf das Corona-Virus getestet, genesen oder vollständig geimpft sein. Ein entsprechender Nachweis muss in der Einrichtung vorgelegt werden. Er gilt als Voraussetzung zur Teilnahme an Angeboten. Zur Dokumentation wird ein entsprechendes Formblatt von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Dieses muss ausgefüllt und im Anschluss an das Angebot in der Einrichtung abgegeben werden. Dort wird es vier Wochen aufbewahrt.
- Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Ein PCR-Test darf höchstens 72 Stunden, ein Schnelltest höchstens 48 Stunden alt sein. Gleichgestellt sind Nachweise von vollständiger Impfung oder Genesung.
- Während des gesamten Angebots sowie beim Betreten und Verlassen der Räume muss eine medizinische Maske getragen werden. Die Maske muss Mund und Nase vollständig bedecken. Die Maskenpflicht gilt nicht für Menschen mit Schwerbehinderung oder gesundheitlichem Attest im Original. Medizinische Masken werden von F&W zur Verfügung gestellt.
- Das Angebot wurde durch die Mitarbeitenden vor Ort im Raumnutzungsplan erfasst.
- Die maximale Teilnehmenden-Zahl ist abhängig von der Raumgröße, in der das Angebot stattfindet und wird von den Mitarbeitenden vor Ort bestimmt. Die Ausstattung und Herrichtung des Raumes ist entsprechend der festgelegten Personenzahl, in Absprache mit der Einrichtung, vorzunehmen. **Die Teilnehmendenzahl darf 10 Personen nicht überschreiten.**

- Durchlüften des Raumes: kurz vor Beginn, direkt im Anschluss des Angebotes und mindestens alle 30 Minuten zwischendurch.
- Beim Singen, Tanzen und Bewegungsspielen ist in den Räumen ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Tanzangebote dürfen nur kontaktlos stattfinden.
- Eine Sportausübung ist kontaktlos mit bis zu 10 Personen möglich (geimpfte und genesene Personen zählen nicht bei Individualsport).
- Bei Musikangeboten dürfen max. 2 Blasinstrumente beteiligt sein. Das Singen im Chor ist untersagt. Es gilt das erhöhte Abstandsgebot von 2,5 m.

Zusätzliche Hygienevorgaben für Erwachsene bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten im Freien

- Bei Angeboten im Freien muss kein Nachweis einer negativen Coronatestung, einer Genesung oder einer vollständigen Impfung vorgelegt werden mit Ausnahmen von Bildungsangeboten.
- Bei der Umsetzung von Bildungsangeboten müssen alle Teilnehmenden negativ auf das Corona-Virus getestet, genesen oder vollständig geimpft sein. Ein entsprechender Nachweis muss in der Einrichtung vorgelegt werden. Er gilt als Voraussetzung zur Teilnahme an Angeboten. Zur Dokumentation wird ein entsprechendes Formblatt von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Dieses muss ausgefüllt und im Anschluss an das Angebot in der Einrichtung abgegeben werden. Dort wird es vier Wochen aufbewahrt.
- Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Ein PCR-Test darf höchstens 72 Stunden, ein Schnelltest höchstens 48 Stunden alt sein. Gleichgestellt sind Nachweise von vollständiger Impfung oder Genesung.
- **Pro Angebot dürfen maximal 10 Personen teilnehmen mit Ausnahme von Sportangeboten.** Die genaue Festlegung der Personenanzahl ist mit der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen. Sie bemisst sich anhand der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Abstandsregelung.
- Eine Sportausübung ist mit bis zu 30 Personen möglich (geimpfte und genesene Personen zählen nicht bei Individualsport).
- Musikangebote: Singen und der Einsatz von Blasinstrumenten unter Einhaltung der Hygienevorgaben (Einhaltung des Mindestabstand von 2,5 m) möglich.

Zusätzliche bzw. abweichende Hygienevorgaben für Kinder bei der Umsetzung von freiwilligen Gruppenangeboten

- Für Angebote in geschlossenen Räumen gilt eine max. Teilnehmendenzahl von 10 Personen, für Angebote im Freien gilt eine max. Teilnehmendenzahl von 20 Personen, wenn nötig Begrenzung der Teilnehmendenzahl zur Einhaltung des Abstandsgebots.
- Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren müssen während eines Angebots in geschlossenen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räume und bei Angeboten im Freien, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Stoffmaske, Kinder ab 14 Jahren eine medizinische Maske tragen. Kinder unter 7 Jahren sind von der Pflicht des Tragens einer Maske befreit. Medizinische Masken werden von F&W zur Verfügung gestellt.

- Bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen müssen Kinder und Jugendliche über 14 Jahren einen Nachweis einer negativen Coronatestung, einer Genesung oder einer vollständigen Impfung vorlegen. Bei Freizeitangeboten in geschlossenen Räumen müssen Kinder ab 6 Jahren einen negativen Corona-Test vorlegen. **Bei Angeboten im Freien und bei Bildungsangeboten (unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden) gilt keine Nachweispflicht für Kinder und Jugendliche.** Kinder unter 6 Jahren sind grundsätzlich von einer Nachweispflicht befreit.
- Für Sportangebote in geschlossenen Räumen gibt es für Kinder unter 14 Jahren keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl. Für Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre gilt bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen eine max. Teilnehmendenzahl von 10 Personen. Ab 14 Jahren ist die Sportausübung in geschlossenen Räumen nur mit negativem Coronatest (nach § 10) erlaubt.
- Bei der Sportausübung im Freien ist die maximale Teilnehmendenzahl für Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren auf 30 Personen begrenzt. Geimpfte und Genesene zählen nicht bei Individualsport. Für Kinder unter 14 Jahren gibt es keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.

Ob über diese generellen Vorgaben hinaus Schutzmaßnahmen für die Teilnehmenden oder spezielle Vorkehrungen für Ihr Angebot getroffen werden müssen, erfahren Sie von den Mitarbeitenden vor Ort.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Quarantäne- oder Infektionsfall Angebote in geschlossenen Räumen so lange eingestellt werden, bis eine Verbindung zu den Angeboten bzw. eine Weiterverbreitung ausgeschlossen werden kann. Bitte denken Sie mit daran für diesen Fall Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, damit das Team Sie schnell informieren kann.

Mit Unterschrift wird der Kenntnisnahme und Einhaltung der aufgeführten Inhalte zugestimmt:

Datum und Unterschrift freiwillig Engagierte/r